

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)  
vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Pinneberg (IK: 600105723)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest -  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung

Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Landesverband Nordwest

für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

## § 1

### Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## § 2

### Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 27.09.2023 festgelegt:

| <b>Rettungsmittel:</b> | <b>Pauschalentgelt EUR:</b> | <b>Entgelt je Beförderungskilometer EUR:</b> |
|------------------------|-----------------------------|--|
| RTW                    | 876,87                      | -  |
| KTW                    | 93,97                       | 4,74   |
| KTW-Fernfahrten        | 93,97                       | 2,00   |
| NEF                    | 270,67                      | -  |

(2) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i.S.d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Benutzungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF ist als NEF abzurechnen.

(3) Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 21. KM abgerechnet werden.

(4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

(6) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines Interesses des Rettungsdienstträgers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brandeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

### **§ 4**

#### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2024. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2023 und ist öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 5**

#### **Protokollnotiz**

Die Protokollnotizen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Quisborn den 12.12.23

Kreis Pinneberg

*Ulf Kersch*

Hamburg, den 27.02.2024

BKK-Landesverband NORDWEST

*[Signature]*

Kiel, den 10.01.2024

AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse  
58074 Hamburg

*[Signature]*

Köln, den 19.07.2024

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

*[Signature]*

Schwerin, den 22.01.2024

IKK - Die Innovationskasse

i.A. *B. Heidt*

Kiel, den 07.3.24

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-  
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

i.A. *[Signature]*

Kiel, den 23.01.2024

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Schleswig-Holstein

*[Signature]*

Hannover, den 08. Feb. 2024

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest

i.A. *[Signature]*

Hamburg, den 18.3.24

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Nord

*ik. Lsa*